

Annahme und Ausschlagung

Entgegen einem immer noch weit verbreiteten Irrglauben erfolgt der Anfall des Erbes nicht erst durch Annahmeerklärung des Erben, sondern bereits mit dem Tod des Erblassers von selbst. Unerheblich ist, ob Grund hierfür die gesetzliche Erbfolge oder eine testamentarische Verfügung ist. Dies dient durchaus dem Schutz des Erben. So kann er unmittelbar nach dem Tod des Erblassers sämtliche Erbschaftsgegenstände von dem herausfordern, der sie bis dahin in seinem Besitz hielt, auch Auskunft über den Umfang des Nachlasses und Verbleib „verschwundener“ Erbschaftsgegenstände verlangen.

Dagegen ist für die Ausschlagung des Erbes eine Erklärung des Erben gegenüber dem Nachlassgericht am letzten Wohnsitz des Erblassers zwingend erforderlich. Sie hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu erfolgen. Hielt sich der Erbe bei Fristbeginn im Ausland auf, gilt eine Frist von sechs Monaten. Die Frist beginnt mit der Kenntnis vom Anfall und vom Grund der Berufung. D. h. der Erbe muss aus zuverlässiger Quelle erfahren haben, dass der Erbfall eingetreten ist und er als Erbe in Betracht kommt, so dass von ihm erwartet werden kann, ernsthaft in Überlegungen über eine Ausschlagung einzutreten. Wann dies gegeben ist, muss im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände geklärt werden. Hat der Erblasser den Erben testamentarisch bestimmt, beginnt die Frist jedenfalls nicht vor Eröffnung des Testaments durch das Nachlassgericht.

Ist die Frist zur Ausschlagung abgelaufen, kann die Annahme des Erbes nur noch schwerlich rückgängig gemacht werden. In Betracht kommt eine Anfechtung wegen Erklärungsirrtums. Dieser ist dann gegeben, wenn dem Erben erst nachträglich Umstände bekannt werden, bei deren vorheriger Kenntnis er fristgemäß ausgeschlagen hätte. Ein Beispiel hierfür ist die Überschuldung des Nachlasses. War dem Erben gar nicht bewusst, dass eine Frist zur Ausschlagung des Erbes existiert, kann er u. U. die Fristversäumung anfechten. Die Anfechtungserklärung erfolgt wiederum gegenüber dem Nachlassgericht innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Bekanntwerden des Anfechtungsgrundes. Ratsam ist eine genaue Erläuterung der Anfechtungsgründe, da das Nachlassgericht bei der Entscheidung über die Wirksamkeit der Anfechtung nur deren Vorliegen prüft.

Rechtsanwältin Dr. Carola Einhaus-Selter, Düsseldorf